

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die
Evangelischen Kirchenkreise
Evangelischen Kirchengemeinden
Evangelischen Kirchenkreis- und Gemeindeverbände
Ämter und Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Westfalen

nachrichtlich:

GRPS

und Inf

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		620.1/01	05.08.2025

Rundschreiben Nr. 11/2025

Schriftgutverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Januar 2025 ist die von der Kirchenleitung am 19.12.2024 beschlossene Schriftgutverordnung (SGVO) in Kraft getreten. Im Fachinformationssystem Kirchenrecht (FIS; [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://kirchenrecht-westfalen.de)) finden Sie die SGVO im geltenden Recht unter Nr. 83.

Mit dieser Verordnung sind Grundsätze zur Aktenführung erstmalig formuliert. Der zugehörige Einheitsaktenplan (EAP) gilt weiter, jetzt aber auf dieser Grundlage. Alle Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen sind gehalten, die Vorgaben zur Aktenführung gem. dieser Verordnung anzuwenden und einzuhalten. Bitte machen Sie sich mit diesem Dokument vertraut. Der Einheitsaktenplan wird zur Zeit überarbeitet und laufend aktualisiert.

Zu Ihrer Orientierung und Information haben wir eine Informationsseite zur Verfügung gestellt. Sie erreichen diese unter folgendem Link:

<https://ekvw.de/sgv>

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.